



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein
- Sozialämter -
- Ordnungsämter -

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Schleswig-Holstein
Haart 148
24539 Neumünster

Arbeitsgemeinschaft der
kommunalen Landesverbände
Städtetag Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 213 - 484.0222.140
Meine Nachricht vom:

Kai-Hendrik Schlenger
kai-hendrik.schlenger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3263
Telefax: 0431 988-3291

24. Februar 2014

**Erstattung von Aufwendungen für leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG);
Kosten für angemessenen Wohnraum; Wohnberechtigungsschein (WBS)**

In Ergänzung meines Runderlasses vom 7.2.2014 möchte ich in Abstimmung mit dem hiesigen Referat für Wohnraumförderung noch auf zwei weitere Aspekte im Zuge der Anmietung von Wohnraum für leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG hinweisen:

- Bei Bezug einer Wohnung des Sozialen Wohnungsbaus / der Sozialen Wohnraumförderung kann auch die tatsächliche Miete als angemessen anerkannt werden.
- Ausländer können einen WBS erhalten, wenn sie sich nicht nur vorübergehend, das heißt mindestens ein Jahr, in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten werden. Dieses gilt auch für Personen, die im Besitz einer Duldung im Sinne des § 60 a Aufenthaltsgesetz oder einer Aufenthaltsgestattung sind, wenn mit einer Verfahrensdauer von einem Jahr und länger zu rechnen ist. Wohnungsämter und Ausländer- bzw. Leistungsbehörden sollten sich in dieser Frage abstimmen.

Die entsprechende Regelung findet sich unter Ziffer 3.1 Absatz 6 der Verwaltungsbestimmungen zum Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (VB-SHWoFG):

<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=V\SH-2330.67-IM-20120822-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true>

Mit freundlichen Grüßen


Kai-Hendrik Schlegel